



Kantonsrat

Sitzung vom: 30. Januar 2012, nachmittags

Protokoll-Nr. 38

Nr. 38

Anfrage Bucher Hanspeter und Mit. über Kontrollfahrten beim Strassenverkehrsamt für ältere Fahrzeuglenker (A 59). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 13. September 2011 eröffnete Anfrage von Hanspeter Bucher über Kontrollfahrten beim Strassenverkehrsamt für ältere Fahrzeuglenker lautet wie folgt:

"Gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) kann bei bestehenden Bedenken über die Eignung eines Fahrzeugführers zur Abklärung der notwendigen Massnahmen eine Kontrollfahrt angeordnet werden. Besteht die betroffene Person die Kontrollfahrt nicht, wird der Führerausweis entzogen oder bei Inhabern eines ausländischen Führerausweises dieser aberkannt. Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden.

Zu Frage 1: Seit wann gibt es die Kontrollfahrten für ältere Fahrzeuglenker?

Kontrollfahrten sind in der VZV seit dem 13. Februar 1991 geregelt. Für die Anordnung einer Kontrollfahrt ist nicht das Alter ausschlaggebend. Sie kann bei Bedenken an der Fahrkompetenz für Personen jeglichen Alters angeordnet werden. Eine Kontrollfahrt wird stets einzig im Interesse der Verkehrssicherheit angeordnet. So kann unsicheres Fahren oftmals kritische Verkehrssituationen provozieren. Hervorzuheben ist, dass es sich dabei nicht um eine Führerprüfung im eigentlichen Sinn, sondern um eine von einem Verkehrsexperten des Strassenverkehrsamtes überprüfte Fahrt handelt. Bei medizinischen Bedenken an der Fahreignung wird eine solche Fahrt häufig von einem Verkehrsmediziner begleitet. Bei der Frage, ob eine Kontrollfahrt anzuordnen sei, verfügt die Behörde über einen Ermessensspielraum. Massgebend ist, ob auf Grund einer Verkehrsregelverletzung die Fahreignung abgeklärt werden muss. Die Anordnung einer Kontrollfahrt setzt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein auffälliges Fahrverhalten im Strassenverkehr voraus. Erforderlich sind etwa gravierende Fahrfehler oder das Verursachen von mehreren Unfällen innert kurzer Zeit oder mangelnde Aufmerksamkeit. Bei einem Bagatellunfall auf einem Parkplatz wird bei unbelastetem automobilistischem Leumund und wenn keine Bedenken an der Fahrkompetenz bestehen, keine Kontrollfahrt angeordnet.

Die Unfallursachen bei Senioren ab 70 Jahren sind häufig Fehleinschätzungen der Distanzen, Vortrittsmissachtungen, Nichtkennen neuer Vorschriften (z.B. Kreisverkehr) sowie die Verlangsamung der geistigen und körperlichen Funktionen. Letzteres heisst jedoch nicht, dass sie nicht mehr in der Lage sind ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Wenn dies aber mit einer Selbstüberschätzung kombiniert ist, kann es zu einem Fehlverhalten führen.

Zu Frage 2: Welche Tatbestände haben zu dieser Massnahme geführt?

In den allermeisten Fällen liegt eine Beobachtung vor, welche dem Strassenverkehrsamt mittels eines Polizeirapportes gemeldet wird. Zudem kann ein Arzt, welcher die medizinische Fahreignung im Rahmen der periodischen medizinischen Kontrolluntersuchung gemäss Art. 27 VZV zwar grundsätzlich bejaht, aber die Fahrkompetenz durch einen Verkehrsexperten beurteilt haben will, dem Strassenverkehrsamt die Durchführung einer Kontrollfahrt empfehlen. Eine Kontrollfahrt wird bei Personen angeordnet, deren verkehrsauffällige Fahrkompetenz Anlass dazu gibt. Zudem erfolgt eine Kontrollfahrt bei Inhabern eines ausländischen Führerausweises ge-

wisser Staaten ausserhalb der EU oder aus Kontinenten wie Südafrika, Australien oder Asien vor einem Umtausch in einen schweizerischen Führerausweis.

Zu Frage 3: Nach welchen Kriterien werden diese Prüfungen durchgeführt?

Kontrollfahrten stützen sich auf Bundesrecht ab und werden ausschliesslich von erfahrenen Verkehrsexperten des Strassenverkehrsamtes begleitet sowie nach gesamtschweizerisch einheitlichen Kriterien beurteilt. Für Kontrollfahrten bei Inhabern der Kategorie „B“ Personenwagen, gelten im Sinne einer Schwerpunktbildung namentlich folgende Anforderungen:

- Verkehrssehen, insbesondere dynamisches Sehen;
- Verkehrsumwelt: Verhalten gegenüber Verkehrspartnern, Anpassen an Sicht-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse sowie an witterungsbedingte Einflüsse;
- Verkehrsdynamik: Anpassen der Geschwindigkeit, Mithalten im Verkehr;
- Verkehrstaktik: frühzeitiges Erkennen von möglichen Gefahren sowie entsprechendes Verhalten in Gefahrensituationen;
- Verkehrsvorgänge: Befahren von Verzweigungen, Fahrstreifenwechsel, Kreisverkehr;
- korrektes Ein- und Ausfahren auf Autobahnen/Autostrassen;
- Fahrzeugbedienung: Automatisierung von Verhaltensabfolgen;
- Erkennen der Vortrittsregeln, Signale und der allgemeinen Verkehrsregeln.

Da es sich bei einer Kontrollfahrt nicht um eine eigentliche Führerprüfung handelt, ist diesem Umstand bei der Beurteilung der Beanstandungen angemessen Rechnung zu tragen. Zudem wird auch berücksichtigt, dass die Ausbildung unter Umständen mehrere Jahrzehnte zurückliegt. Die Kontrollfahrt gilt als bestanden, wenn der Betroffene auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht. Eine der folgenden Beanstandungen führt in der Regel zu einem negativen Entscheid:

- ungenügende Voraussicht;
- konkrete oder erhöhte abstrakte Gefährdung wegen unzweckmässiger Beobachtung;
- ungenügende Beobachtung beim Fahrstreifenwechsel;
- Geschwindigkeit nicht den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen angepasst;
- grobe Fehler bei der Fahrbahnbenützung;
- ungenügende Anwendung der Vortrittsregeln;
- wesentliche Bedienungsfehler;
- andere gleichwertige Verkehrsregelverletzungen, die erfahrungsgemäss zu Unfällen führen können.

Zu Frage 4: Welche Möglichkeiten hat ein Fahrzeuglenker, der nicht bestanden hat?

Nach nicht bestandener Kontrollfahrt wird dem Betroffenen in einer beschwerdefähigen Verfügung (Sicherungsentzug) aufgezeigt, welche Voraussetzungen für eine Wiedererteilung des Führerausweises erfüllt sein müssen. Dabei steht ihm natürlich offen, die Verfügung anzufechten.

Zu Frage 5: Werden ihm die Möglichkeiten schriftlich mitgeteilt, die ihm offenstehen, um den Führerausweis eventuell wieder zu erlangen?

In der erwähnten Verfügung wird schriftlich auf die Voraussetzungen zur Wiedererlangung eines Führerausweises hingewiesen. In manchen Fällen sind zuerst die medizinischen Umstände genauer zu prüfen. Allenfalls muss auch ein verkehrspsychologisches Gutachten verlangt werden, das die Fahreignung nachweist."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.